

Kurzfassung

1. Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet Blönsdorf befindet sich in der Gemeinde Niedergörsdorf am südlichen Rand des Landkreises Teltow-Fläming. Im Norden wird das Gebiet von der Eisenbahnlinie Berlin – Halle, der sog. „Anhalter Bahn“, begrenzt und erstreckt sich im Süden und Westen bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Laut Standarddatenbogen (SDB) hat das Gebiet eine Flächengröße von 544 ha und erstreckt sich von Osten nach Westen auf ca. 3,1 km und von Norden nach Süden auf ca. 2,1 km Länge.

Die wesentlichen Erhaltungsziele für das Gebiet gelten dem Lebensraumtyp (LRT) 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition“ sowie den Anhang II-Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Nach SDB wird die Bedeutung der Rotbauchunke mit „Für den Erhalt der Rotbauchunke besonders bedeutsames Gebiet“ zum Ausdruck gebracht.

Innerhalb des Netzes Natura 2000 liegt das FFH-Gebiet Blönsdorf relativ isoliert. Im Land Brandenburg befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 654 „Heide Malterhausen“ (DE 3943-303) in ca. 9 km Entfernung. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch Vorkommen der LRT 4030 (Trockene europäische Heiden) und LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*). Im Westen grenzt im Land Sachsen-Anhalt unmittelbar das FFH-Gebiet „Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“ (DE 4042-302, landesinterne Nummer Sachsen-Anhalt: FFH 0234) an (Abb. 2). Dieses Gebiet besteht aus drei Teilgebieten, weist eine Gesamtgröße von 327 ha auf und wird durch „Feldsölle mit bedeutenden Rotbauchunken-Vorkommen“ charakterisiert. Hinsichtlich der Nutzungen bzw. Biotopausstattung weist das Gebiet große Ähnlichkeit mit dem FFH-Gebiet Blönsdorf auf: 93 % der Fläche besteht laut SDB aus Ackerkomplexen, die übrige Fläche wird als Grünlandkomplex einschließlich Feuchtgrünland und als Nadelwaldkomplex angegeben. Die beiden durch die Landesgrenze getrennten FFH-Gebiete können als Gesamtlebensraumkomplex für die Rotbauchunke sowie weiterer Amphibienarten nach Anhang II und IV FFH-RL betrachtet werden.

1.1 Naturräumliche Lage, Geologie, Hydrologie und Klima

Die naturräumliche Einheit Fläming stellt einen Strauchendmoränenzug im Bereich der Sanderflächen des Warthe-Stadiums dar. Im Gebiet treten die geologisch-morphologischen Einheiten Grundmoräne, Sander und postglaziale/holozäne Talfüllungen auf. Permanente Fließgewässer sind nicht vorhanden, das Gebiet zeichnet sich jedoch durch eine Anzahl von Kleingewässern aus, die durch Niederschlagswasser und Schichtenwasser der stauenden Bodenschichten gespeist werden. Die Wasserführung in den Kleingewässern ist daher abhängig vom Witterungsverlauf.

Aufgrund der zumeist geringen Ausdehnung und Tiefe der Kleingewässer können diese regelmäßig oder in größeren Abständen austrocknen (temporäre Kleingewässer).

Das Klima weist hohe Sommertemperaturen und mäßig kalte Winter auf, wobei das Niederschlagsmaximum in den Sommermonaten liegt. In den Szenarien des prognostizierten Klimawandels wird mit einer Verschiebung der Hauptniederschläge in die Wintermonate dargestellt. Da die Funktion der Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien vom Witterungsverlauf eines Jahres abhängig ist, können, bedingt durch den Klimawandel erhebliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse eintreten.

1.2 Biotope

Das Gebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten, großschlägigen Ackerflächen, in die kleine Kiefernforste, Hecken und Baumreihen sowie Einzelbäume sowie ruderale Frischwiesen eingestreut sind. Von besonderer Bedeutung sind die Lesesteinhaufen sowie insgesamt 15 Kleingewässer, die zerstreut im gesamten Gebiet vorkommen. In Abhängigkeit von der Größe und Lage können die Kleingewässer regelmäßig oder gelegentlich austrocknen. Die meisten Kleingewässer sind Teil von relativ großen Biotopkomplexen die aus Röhrichten, Staudenfluren und Gehölzen zusammengesetzt sein können. In einzelnen Fällen ist jedoch nur ein sehr schmaler Saum vorhanden, der das Gewässer von den Ackerflächen trennt.

1.3 Bedeutsame Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten

Von besonderer Bedeutung sind die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie: Kammolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch.

1.4 Schutzstatus

Gesetzlichen Schutz als ausgewiesene Naturdenkmale genießen vier Kleingewässer sowie ein Findling und eine alte Eiche.

2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

Aufgrund der in den meisten Fällen vorliegenden Unbeständigkeit der Wasserführung in den Kleingewässern konnten insgesamt nur fünf charakteristische Pflanzenarten des Lebensraumtyps (LRT) 3150 festgestellt werden, die zumeist arten- und individuenarme Gesellschaften ausbilden und teilweise das Austrocknen des Gewässers überdauern können (z.B. *Persicaria amphibia*, *Ranunculus aquatilis*). Anspruchsvollere Pflanzengesellschaften (mit *Riccia fluitans* und *Ceratophyllum submersum*) treten nur in zwei Kleingewässern auf (Tab. 1). Überregional betrachtet ist der LRT 3150 im Gebiet von untergeordneter Bedeutung.

Tab. 1: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet Blönsdorf.

FFH-LRT	Erhaltungszustand		Anzahl LRT-Hauptbiotope	Flächengröße [ha]	Fl.-Anteil a. Geb. [%]	Länge [m]	Anzahl LRT	
							als Punktbiotope	in Begleitbiotopen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions							
	B	gut	1	0,12	0,0			
	C	durchschnittlich oder beschränkt	1	0,06	0,0			
Gebietsstatistik								
FFH-LRT (Anz / ha/ m / Anz)			2	0,2				
Biotope (Anz / ha/ m)			122	539,1	100	23529		
Anteil der LRT am Gebiet (%)			1,6	0,0				

2.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Das FFH-Gebiet Blönsdorf hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Eine Übersicht zu den Arten stellt die folgende Tabelle dar.

Tab. 2: Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im FFH-Gebiet Blönsdorf.

FFH-RL (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-Richtlinie): **II** – Art des Anhangs II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), **IV** – Art des Anhangs IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse).

Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (D) und Brandenburgs (Bbg)): **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **G** – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, **V** – Art der Vorwarnliste.

Schutzstatus: **BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung); **BNatSchG** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anh. FFH-RL	RL D	RL Bbg	Schutzstatus	Reproduktionsnachweis	Populationsgröße	EHZ
Kammolch (SDB)	<i>Triturus cristatus</i> (LAURENTI, 1768)	II, IV	V	3	b, s	X	39	B
Rotbauchunke (SDB)	<i>Bombina bombina</i> (LINNAEUS, 1761)	II, IV	2	2	b, s	X	448	A
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i> (LAURENTI, 1768)	IV	3	-	b, s	X	213	B
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i> (LINNAEUS, 1758)	IV	3	2	b, s		2	C

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anh. FFH-RL	RL D	RL Bbg	Schutzstatus	Reproduktionsnachweis	Populationsgröße	EHZ
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i> (NILSSON, 1842)	IV	3	-	b, s	X	> 529	B
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i> (CAMERANO, 1882)	IV	G	3	b, s		84	B

Insgesamt konnten zwei Anhang II-Arten der FFH-RL nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um die Rotbauchunke und den Kammmolch. Beide Arten sind durchgängig bzw. mit hohen Bestandszahlen im FFH-Gebiet vertreten.

Die höchsten Ruferzahlen der Rotbauchunke wurden innerhalb des Plangebietes (PG) in den Kleingewässern 1 und 5 ermittelt. Im Rahmen der fachgutachterlichen Bewertung wird der EHZ der Rotbauchunke als hervorragend eingeschätzt. Wesentliche Kriterien, die zu dieser Einstufung führten, sind die in Summe vergleichsweise hohen Ruferzahlen, die für viele Gewässer nachgewiesene erfolgreiche Reproduktion und die überwiegend sehr gute Ausbildung der Laichgewässer. Hingegen ist die Qualität der Landhabitats nicht in jedem Fall ausreichend.

Kammmolche konnten in den Kleingewässern 5 und 9 mit hohen Individuenzahlen registriert werden. Der EHZ des Kammmolchs wird als gut bewertet. Diese Einstufung ergibt sich aus den erbrachten Reproduktionsbelegen, die meist optimale Struktur der Habitats und Fischfreiheit der Gewässer sowie die gute Strukturierung der Landlebensräume. Negativ hingegen sind das gelegentliche Austrocknen des überwiegenden Teiles der Wohn- und Reproduktionsgewässer, die teilweise erkennbaren Schad- und Nährstoffeinträge in die Gewässer sowie die Isolation bzw. fehlende Vernetzung der einzelnen Habitatflächen.

Weiterhin konnten vier Anhang IV-Arten nachgewiesen werden. Hohe Bestandszahlen weisen der Moorfrosch und die Knoblauchkröte auf. Die Moorfroschvorkommen konzentrieren sich insbesondere auf die Kleingewässer 1 und 4. Knoblauchkröten sind in den Gewässern 1, 5 und 11 mit hohen Bestandszahlen vertreten. Beide Arten weisen nach fachgutachterlicher Bewertung einen guten EHZ auf. Bedingt wird dies durch die in Summe vergleichsweise hohen Ruferzahlen, die für viele Gewässer nachgewiesene erfolgreiche Reproduktion und die überwiegend gute Ausbildung der Laichgewässer. Die Qualität der Landhabitats ist hingegen nicht in jedem Fall ausreichend.

Der in Brandenburg als gefährdet eingestufte Kleine Wasserfrosch konnte mit einer Ruferzahl von etwa 80 Rufnern registriert werden. Das Kleingewässer 9 weist die höchste Ruferdichte im Gebiet auf. Der EHZ des Kleinen Wasserfrosches kann im Gebiet als gut eingeschätzt werden. Wesentliche Kriterien, die zu dieser Einstufung führen, sind die geringe Populationsdichte sowie die erkennbaren Gefährdungen. Die Reproduktionsgewässer weisen überwiegend eine gute Qualität auf.

Der in Brandenburg stark gefährdete Laubfrosch konnte nur in dem KG 8 nachgewiesen werden. Auf Grund der geringen Ruferzahlen und den unzureichenden Habitatbedingungen der terrestrischen Lebensräume liegt ein mittlerer bis schlechter EHZ vor.

Der Grasfrosch konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und weitere wertgebende Vogelarten

Für das PG wurden nach dem Standard-Datenbogen mit Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) insgesamt

vier Vogelarten gemeldet. Gemäß Leistungsbeschreibung war eine qualitative und quantitative Aufnahme beim Weißstorch und zusätzlich bei der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) durchzuführen, da sich bei dieser Art in den zurückliegenden Jahren Hinweise auf ein Auftreten im Gebiet ergeben haben. Zusätzlich war das Auftreten weiterer Wert gebender Vogelarten mit Schwerpunkt bei den Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu dokumentieren.

Die durchgeführten Erfassungen ergaben bei Weißstorch und Wiesenweihe keine Hinweise auf eine aktuelle Präsenz. Auch von Wachtel und Turteltaube konnte kein aktuelles Auftreten nachgewiesen werden. Die Rauchschnalbe brütet nicht im Gebiet, tritt jedoch als Nahrungsgast auf.

Im Rahmen der Erfassungen konnten jedoch mit Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) drei Arten nach Anhang I der VS-RL innerhalb des PG nachgewiesen werden.

Die nachfolgende Tabelle führt die genannten Arten, für die ein aktuelles Brutvorkommen im PG besteht, auf.

Tab. 3: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Wert gebender Vogelarten im FFH-Gebiet 371 Blönsdorf.

VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG - EU-Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4.

Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (D) und Brandenburgs (Bbg)): **3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste.

Schutzstatus: BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3; ⁵⁾ – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes; **BNatSchG** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS-RL	Rote Liste		Schutzstatus	
			D	Bbg	BArtSchV	BNatSchG
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	-	3	-	b, s
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> LINNAEUS 1758	Art. 1, Anh. I	-	V	-	b
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i> (BECHSTEIN, 1792)	Art. 1, Anh. I	-	3	1.3 ⁵⁾	b, s

Die Rohrweihe konnte im FFH-Gebiet Blönsdorf in der Saison 2010 mit einem Brutpaar nachgewiesen werden. Die Art nutzt ein kleinflächig ausgeprägtes Simsen-Röhricht im Gewässer 5 zur Brut. Hier wurden am 04.06.2010 ein Horst mit 6 Eiern und am 17.06.2010 nochmals mit 5 Eiern und ein frisch geschlüpfter Jungvogel nachgewiesen. Das Paar nutzt die Gewässer und die offenen Agrarflächen des Plangebietes und des Nachbarräumens zur Jagd, ohne dass sich im Rahmen der Erfassungen eine Präferenz für bestimmte Teilgebiete nachweisen ließ. Die Rohrweihe findet somit nur ein pessimales Habitatumfeld vor und reagiert mit einem kleinen Bestand und einem offensichtlich nur gelegentlichen Auftreten. Mit einer Verbesserung der Habitatsituation kann nicht gerechnet werden.

Der Neuntöter konnte im PG in der Saison 2010 mit drei Brutpaaren nachgewiesen werden. Zwei Paare siedeln in den heckenartigen Strukturen im Umfeld des Gewässers 1, ein weiteres Paar in den analog ausgestatteten Bereichen am Gewässer 11. Für alle drei Paare konnte bei den Erfassungen ein Bruterfolg nachgewiesen werden. Das Habitatschema des Neuntötters wird im FFH-Gebiet nur partiell erfüllt, entsprechend konnte auch nur ein geringer Bestand nachgewiesen werden. Bei Optimierung und Ergänzung der artspezifisch benötigten Habitatausstattung (Hecken mit

dornentragenden Gehölzen) besteht für den Bestand im PG jedoch erhebliches Entwicklungspotenzial und damit gute Zukunftsaussichten.

Die Sperbergrasmücke konnte im PG in der Saison 2010 mit einem Brutpaar nachgewiesen werden. Dieses siedelt im Bereich der heckenartigen Strukturen im Umfeld des Gewässers 1. Das Habitatschema der Sperbergrasmücke wird nur partiell erfüllt. Durch Optimierung und Ergänzung der artspezifischen Habitatausstattung könnte für die Art ein erhebliches Entwicklungspotenzial geschaffen werden. Jedoch ist durch die Überalterung der Gehölze im derzeitigen Revierbereich mit einem baldigen Verschwinden der Art im Plangebiet zu rechnen.

3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Für das Gebiet Blönsdorf steht der Erhalt bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Amphibien der Anhänge II und IV (insbesondere Rotbauchunke - *Bombina bombina* und Kammmolch - *Triturus cristatus*) im Vordergrund. Die Ziele und Maßnahmen orientieren sich daher vorrangig an diesen Tierarten.

Grundlegendes Ziel ist der Erhalt der offenen Landschaft mit überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen und eingestreuten Gehölzen sowie ein hinreichend dichtes Netz von Kleingewässern, die den vorhandenen Populationen der Amphibien der Anhänge II und IV gebietsübergreifend einen günstigen Erhaltungszustand dauerhaft sichern.

Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie ggf. Umwandlungsmaßnahmen sind im Bereich der Kleingewässer und deren Umgebung erforderlich. Diese Biotopkomplexe, die im günstigen Zustand aus Kleingewässer, Staudenfluren und Gehölze sowie weiteren Strukturen wie Lesesteinhaufen oder Holzstapel bzw. weitere kleinräumige Strukturen bestehen, zielen in erster Linie auf den Erhalt und die Entwicklung von Populationen der Amphibien ab. Maßnahmen an den Gewässern wirken sich dabei positiv auf den LRT 3150 aus.

Ein wesentlicher Faktor für die Existenz der Kleingewässer und den Erhalt der LRT 3150 sowie die Reproduktion der Amphibien ist eine hinreichend lange andauernde Wasserverfügbarkeit in den Kleingewässern. Die Kleingewässer im Gebiet werden nicht ausschließlich von Niederschlägen gespeist, sondern vorwiegend von Schichtenwasser (Interflow), welches sich in den bindigen Böden sammelt und zu den Hohlformen der Kleingewässer hin fließt. Die Menge und damit die Verfügbarkeit des Schichtenwassers zur Laichzeit und Entwicklungsphase der Jungtiere ist abhängig von der Witterung und insbesondere von den Niederschlagsmengen im Winter und Frühjahr. So kann es passieren, dass die Kleingewässer trocken fallen, bevor die Entwicklung der Jungtiere der Amphibien abgeschlossen ist. Der Schwerpunkt der Maßnahmen im Gebiet liegt daher im Schutz und in der Pflege bzw. Entwicklung der Kleingewässer.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Sanierung bzw. Neugestaltung eines Kleingewässers ist das Gewässer Nr. 9. Hier wurde auf private Initiative hin vor ca. 10 Jahren das vorhandene, weitgehend verlandete Kleingewässer deutlich vergrößert und vertieft. Es entstand ein permanent Wasser führendes Gewässer mit vielfältigen Strukturen, welches einerseits mehreren Amphibienarten der Anhänge II und IV sowie andererseits dem LRT 3150 günstige Bedingungen bietet. Voraussetzungen für den Erfolg einer solchen Grunderneuerung des Kleingewässers sind günstige Bodenverhältnisse. Wird der Horizont des bindigen Bodensubstrates durchbrochen, kann dies zum dauerhaften Verlust des Kleingewässers führen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Amphibienpopulationen sehr lange im Gebiet vorhanden sind. Ein besonderes Augenmerk muss daher auf langfristige Auswirkungen von klimatischen Veränderungen (Klimawandel) gelegt werden.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Maßnahmen, die für Amphibienarten der Anhänge II und IV und deren Laichgewässer durchgeführt werden, sind auch für die charakteristischen Arten des LRT 3150 bzw. der Pflanzengesellschaften förderlich. Hierzu zählen die Maßnahmen:

- Maßnahme W 83: Renaturierung von Kleingewässern zum Ziel einen möglichst dauerhaft gleich hohen Wasserstand zu haben. Um der natürlichen Entwicklung der allmählichen Verlandung der Kleingewässer entgegenzuwirken, ist eine regelmäßige bzw. nach Bedarf erfolgende Entschlammung und Entkrautung notwendig.
- Maßnahme W 41: Beseitigung der Uferbefestigung am Kleingewässer 6 zur Verbesserung der Habitatstruktur.
- Maßnahme W 30: Partielles Entfernen der Gehölze an der Südseite der Kleingewässer 3, 6 und 17 um eine starke Verschattung der Gewässeroberfläche zu vermeiden und den der Amphibien günstige Lebensbedingungen zu schaffen.

3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten und deren Habitate

3.3.1 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Grundsätzlich sind die Reproduktionserfolge der jeweiligen Amphibienarten abhängig vom Wasserstand. Zur Wahrung des aktuellen EHZ der Arten sind Maßnahmen zur kontinuierlichen Pflege der Gewässer durch Entlandung sowie Maßnahmen zur Optimierung derzeit nicht geeigneter Gewässer durchzuführen. Zudem sollten die terrestrischen Habitate optimiert werden um eine deutliche Verbesserung der Habitatsituation zu erreichen.

Bei mittel- und langfristiger Umsetzung der Maßnahmenansätze sowie einer Integration der unmittelbar angrenzenden Vorkommen in den Gebietsschutz und das Management lassen sich die Aussichten für einen langfristigen Erhalt der Amphibienarten (Ausnahme Laubfrosch) im Gebiet einschließlich der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes als sehr gut einschätzen.

Die Maßnahmen bezüglich der Amphibien beziehen sich vorrangig auf die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer und deren unmittelbare Randbereiche. Darüber hinaus sind auch den Hecken sowie die weiter entfernten Lesesteinhaufen an Gehölz- und Waldrändern als Bestandteile des Biotopverbundes faunistisch bedeutsam.

Folgende Erhaltungsmaßnahmen sind zum Schutz und zur Gewährleistung eines günstigen EHZ der Amphibien-Arten notwendig:

- Maßnahme B 6 : Anlage eines Krötenzauns am Kleingewässer 3 um dem Gefährdungspotenzial der wandernden Amphibien durch den Straßenverkehr entgegenzuwirken.
- Maßnahme W 30: Partielles Entfernen der Gehölze an der Südseite der Kleingewässer 3, 6 und 17 um eine starke Verschattung der Gewässeroberfläche zu vermeiden und den der Amphibien günstige Lebensbedingungen zu schaffen.

- Maßnahme W 70: Kein Fischbesatz ist in allen Kleingewässern zur Sicherung des EZH der Amphibien.
- Maßnahme W 83: Renaturierung von Kleingewässern zum Ziel einen möglichst dauerhaft gleich hohen Wasserstand zu haben zum Schutz und Erhalt der Amphibien-Habitate. Um der natürlichen Entwicklung der allmählichen Verlandung der Kleingewässer entgegenzuwirken, ist eine regelmäßige bzw. nach Bedarf erfolgende Entschlammung und Entkrautung notwendig.
- Maßnahme W 119: Auszäunen von Gewässern des Kleingewässers 12 dient dem Schutz der Vegetationsstrukturen und Lebensräume der Amphibien vor Fraß- und Trittschäden.
- Maßnahme O 76: Belassen vorhandener Staudensäume und Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Kleingewässer zum Schutz der Amphibienarten. Zudem sollte eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen unterbleiben.
- Maßnahme O 84: Anlage und Erhalt von Lesesteinhaufen ist zur Verbesserung der Landlebensräume der Amphibien insbesondere in den Nahbereichen der Kleingewässer, jedoch auch solche in der freien Landschaft befindlichen Hecken und Gehölzstrukturen zu fördern.

Durch folgende Entwicklungsmaßnahmen sollen die Lebensstätten und Lebensräume der Amphibien neu geschaffen bzw. der Erhaltungszustand verbessert werden:

- Maßnahme G 16: Anreicherung der Hecke mit Dornensträuchern zur Verbesserung der Landlebensräume, zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zur Stärkung des Biotopverbunds. Zudem soll der genetische Austausch der einzelnen Amphibienpopulationen gefördert werden.
- Maßnahme W 41: Beseitigung der Uferbefestigung am Kleingewässer 6 zur Verbesserung der Habitatstruktur.
- Maßnahme W 83: Renaturierung von Kleingewässern kann als Entwicklungsmaßnahme aufgefasst werden, wenn neben der Entschlammung und Entkrautung zumindest partiell tiefere Bereiche geschaffen werden, die dazu führen, dass eine vollständige bzw. frühzeitige Austrocknung des Gewässers verhindert werden kann. Diese Maßnahme ist kurz- bzw. mittelfristig an den Kleingewässern Nr. 1, 4, 7, 8, 10, 11 und 12 denkbar. Zum Schutz der Amphibien sollte diese Maßnahme nicht zeitgleich in allen Gewässern erfolgen.
- Maßnahme W 92: Neuanlage von Kleingewässern können, wie am Beispiel des Winters 2009/ 2010 gestalteten Kleingewässers 12 deutlich wird, zur Schaffung von neuen Habitaten für Amphibien beitragen. Als mögliche Entwicklungsmaßnahme ist somit im geomorphologischen Senkenbereich südlich von Blönsdorf die Vertiefung der sehr flachen und temporär ausgebildeten Kleingewässer Nr. 13 und 14 anzusehen.
- Maßnahme W 117: Pflanzung einzelner Gehölzgruppen an Gewässern dient der Erhöhung der Strukturvielfalt und Verbesserung der Lebensraumqualität der Amphibien. Neuanlage und Verbreiterung der Randbereiche durch Gehölzpflanzungen ist an den Kleingewässern 2, 4, 5, 7, 8, 10 sowie 13 und 14 durchzuführen.
- Maßnahme O 53: Anlage von Sukzessionsflächen in der Offenlandschaft sollen an Kleingewässern mit fehlender oder nur gering ausgebildeten Saum- und Gehölzstrukturen als Schutz zu den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Sukzessionsflächen stellen wichtige Pufferzonen dar, um dem Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden ins Gewässer entgegen zu wirken. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen zur Verbesserung der

Landlebensräume der Amphibien. Zu kleinflächige Randsäume, z. B. bei den Kleingewässern Nr. 5, 7, 8 und 10, sind daher zu erweitern. Darüber hinaus sollten die neu anzulegenden bzw. zu vertiefenden Kleingewässer 13 und 14 einen Staudensaum erhalten.

- Maßnahme O 84: Anlage und Erhalt von Lesesteinhaufen dient der Förderung der Habitatfunktion der Amphibien und trägt somit zur Verbesserung des EZH derer bei. Dies betrifft insbesondere die Randbereiche der Kleingewässer 2, 7, 8 und 10 sowie die Randbereiche der neu anzulegenden Kleingewässer 13 und 14.

3.3.2 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und weitere wertgebende Vogelarten

Folgende Maßnahmen sind zum Schutz und zur Verbesserung des EZH der Vogelarten notwendig:

- Maßnahme G 16: Anreicherung der Hecke mit Dornensträuchern (*Crataegus spec.*, *Rosa spec.*, *Prunus spinosa*) dient der Schaffung von Nistmöglichkeiten sowie Bereiche zur Nahrungsablage. Insbesondere sollen durch diese Maßnahme der Neuntöter (*Lanius collurio*) aber auch die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) gefördert werden. Die Hecke am Weg südlich Mellnsdorf (4043SW-0012) sowie die Hecke am Weg von Mellnsdorf nach Naundorf (b. Seyda) südöstlich Mellnsdorf (SW4043-0048) sind in ihrem lückigen Bestand stark abgängig. Hier ist eine Nachpflanzung zur Sicherung und Verbesserung der Habitatstruktur zu empfehlen. Gleichzeitig soll die Maßnahme zu einer Verbesserung des Biotopverbundes führen. Die Hecke am Weg von Blönsdorf nach Naundorf (b. Seyda) südlich von Blönsdorf (4043SW-0055) besteht vorrangig aus nicht-heimischen Gehölzarten. Die avifaunistische Lebensbedingungen können hier durch Nachpflanzung mit Dornensträuchern verbessert werden.
- Maßnahme G 22: Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes insbesondere neophytischer Gehölzarten der gering avifaunistisch bedeutsamen Hecke am Weg von Blönsdorf nach Naundorf (b. Seyda) südlich von Blönsdorf (4043SW-0055). Durch diese Maßnahme sowie anschließendes Nachpflanzen heimischer Dornensträucher könnten die Lebensbedingungen für wertgebende Offenlandarten wie Neuntöter und Sperbergrasmücke deutlich verbessert werden.

3.4 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Zusammenfassend betrachtet sind die Ziele des Managementplanes der dauerhafte Erhalt von Kleingewässern sowie brach liegender Gras- und Staudenfluren, Kleingehölzen, Lesesteinhaufen und sonstigen Strukturen in der Agrarlandschaft als wesentliche Habitatstruktur für Amphibien. Die erforderlichen Maßnahmen konzentrieren sich daher auf die Biotopkomplexe aus Kleingewässern und angrenzenden Staudenfluren und Gehölzen.

Die wesentlichen Maßnahmen sind:

1. Erhalt der Biotopkomplexe mit den Kleingewässern Nr. 1, 2, 4, 9, 11 und 17,
2. Gestaltung von hinreichend großen Randbereichen mit Gras- und Staudenfluren, einzelnen Gehölzen und Lesesteinhaufen o. ä. Strukturen bei den Kleingewässern Nr. 5, 7, 8 und 10,
3. Vergrößerung bzw. Neugestaltung von Kleingewässern ausreichender Größe bei den Kleingewässern Nr. 7, 10, 13 und 14 unter Berücksichtigung der geologischen Bedingungen,
4. Behutsame Entschlammung und Entkrautung bei Bedarf in allen Kleingewässern und

5. Weiterentwicklung des Kleingewässers Nr. 12 und dessen Randbereiche im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

Die folgenden Tabellen stellen eine Übersicht zu den Zielen und Maßnahmen der LRT, der Anhang II und IV- Arten der FFH-RL sowie der Anhang I-Arten der V-RL dar.

4 Fazit

Als Anlage Übersichtskarte mit Gewässernummern einfügen

